

Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien
Frequenznutzung
(FSBeitrV- Frequenzschutzbeitragsverordnung)

Vom 2003

Auf Grund des § 48 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) sowie des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig für die Aufwendungen, die der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch die in § 48 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes und § 8 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten genannten Tätigkeiten entstehen, ist jeder Inhaber einer Zuteilung nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes. Die bis zum 1. August 1996 erteilten Verleihungen gelten, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten, als Zuteilungen nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes. Dies gilt auch für sonstige Verwaltungsakte, soweit sie eine Genehmigung zur Nutzung von Frequenzen beinhalten.

(2) Die Inhaber von Frequenzzuteilungen werden in Nutzergruppen zusammengefasst. Die Beitragserhebung erfolgt nach Nutzergruppen gemäß den Spalten 5 und 6 der Anlage zu dieser Verordnung. Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags nach Bezugseinheiten gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Verordnung. Beitragspflichtige, denen Frequenzen zugeteilt sind, für die aber noch keine Beitragsberechnung nach § 3 Abs. 3 möglich ist (neue Nutzergruppen), werden am Ende der Anlage aufgeführt. Diese Anlage wird jährlich fortgeschrieben.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Zuteilung der für den Betrieb der Sendefunkanlage oder des Sendefunknetzes notwendigen Frequenzen, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das eine Beitragsfestlegung nach den §§ 3 und 4 erfolgt ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Verzicht auf die Frequenzzuteilung, die Rücknahme oder der Widerruf der Zuteilung wirksam wird oder eine Befristung der Zuteilung abläuft. Ein rückwirkender Verzicht auf die Zuteilung im Sinne des Absatzes 1 ist ausgeschlossen.

§ 2

Beitragsbefreiungen

(1) Von der Zahlung der Beiträge sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden, und
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die zugeteilten Frequenzen nicht von ihren wirtschaftlichen Unternehmen genutzt werden.

(2) Eine Beitragsbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Beiträge in sonstiger Weise Dritten aufzuerlegen.

(3) Beitragsbefreiung nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(4) Für die Nutzung von Frequenzen, die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorbehalten ist, werden keine Beiträge erhoben.

(5) Für Sendefunkanlagen, die von Amts wegen einer Allgemeinzuteilung für die Benutzung von bestimmten Frequenzen durch die Allgemeinheit oder einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis unterliegen, werden keine Beiträge erhoben.

(6) Der Wegfall beitragsbefreiender Umstände ist der Regulierungsbehörde umgehend mitzuteilen.

§ 3

Ermittlung des Aufwands und Festlegung von Jahresbeiträgen nach § 48 TKG und 8 EMVG

(1) Der durch Beiträge nach 48 Abs. 2 TKG und 8 Abs. 1 bis 6 EMVG abzugeltende Personal- und Sachaufwand wird von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfasst und den in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Nutzergruppen zugeordnet. Der den nach § 2 beitragsbefreiten Nutzern zuzuordnende Aufwand wird nicht auf die beitragspflichtigen Nutzer umgelegt.

(2) Von dem durch Beiträge abzugeltenden Personal- und Sachaufwand trägt der Bund 20 Prozent als Selbstbehalt zur Abgeltung des Allgemeininteresses an einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung nach § 48 Abs. 2 TKG und 25 Prozent als Selbstbehalt zur Abgeltung des Allgemeininteresses an der Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten nach § 8 Abs. 1 bis 6 EMVG. In den errechneten und in der Anlage ausgewiesenen Beträgen ist dies berücksichtigt.

(3) Der für jede Bezugseinheit (Spalte 4 der Anlage) zu berücksichtigende Jahresbeitrag wird berechnet, indem der je Nutzergruppe festgestellte Aufwand durch die je Nutzergruppe vorhandenen Bezugseinheiten geteilt wird.

(4) Der je Bezugseinheit zu entrichtende Beitrag wird auf der Grundlage der der Berechnung vorangegangenen drei Kalenderjahre ermittelt und für das dem Jahr der Berechnung nachfolgende Kalenderjahr festgelegt (Spalten 5 und 6 der Anlage), indem der Mittelwert aus den nach Absatz 3 berechneten Jahresbeiträgen gebildet wird.

(5) Für die für jede Nutzergruppe vorhandenen Bezugseinheiten sind die statistischen Unterlagen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post maßgeblich.

§ 4

Ermittlung des Aufwands und Festlegung von Jahresbeiträgen für neue Nutzergruppen

(1) Der durch Beiträge abzugeltende Aufwand wird durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erstmalig in dem Kalenderjahr erfasst, in dem für neue Nutzergruppen die erste Frequenzzuteilung erfolgt.

(2) Der erste Jahresbeitrag je Bezugseinheit (Spalten 5 und 6 der Anlage) errechnet sich aus dem jährlichen Kostenaufwand der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post seit der ersten Frequenzzuteilung für die jeweilige neue Nutzergruppe nach dem in § 3 beschriebenen Verfahren. Dieser Jahresbeitrag wird auf der Grundlage der der Berechnung vorangegangenen beiden Kalenderjahre ermittelt und für das dem Jahr der Berechnung nachfolgende Kalenderjahr festgelegt.

§ 5

Fälligkeit

Der Beitrag wird fällig mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheids, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. § 16 des Verwaltungskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Säumniszuschlag

Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, werden Säumniszuschläge entsprechend § 18 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 7

Verjährung

(1) Eine Festsetzung der Beiträge, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres, frühestens jedoch mit Kenntnis der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post von beitragsrelevanten Sachverhalten oder einer Mitteilung nach § 2 Abs. 6. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist so lange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden wurde.

(2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Beiträge verjährt nach fünf Jahren (Zahlungsverjährung); mit der Verjährung erlischt die Forderung. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(3) Die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht geltend gemacht werden kann.

(4) Die Festsetzungsverjährung wird durch schriftliche Zahlungsaufforderung und durch Ermittlungen des Gläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen unterbrochen. Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung), durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Niederschlagung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren und durch Ermittlung des Gläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue vierjährige Verjährung.

§ 8

Erstattung von Beitragsanteilen

(1) Für Zeiten innerhalb eines Kalenderjahres, für die keine Beitragspflicht nach § 1 bestand, werden gezahlte Beitragsanteile je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrags erstattet oder mit der nächsten Beitragszahlung verrechnet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Beiträge verjährt nach drei Jahren (Erstattungsverjährung); mit der Verjährung erlischt der Erstattungsanspruch. Die Erstattungsverjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid bekannt gegeben wurde.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Bereits entstandene und noch nicht erhobene Beiträge für die Jahre 1996 bis 1999 werden weiterhin nach der Frequenznutzungsbeitragsverordnung vom 19. November 1996, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Frequenznutzungsbeitragsverordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3894), erhoben.

(2) Bereits entstandene und noch nicht erhobene Beiträge für die Jahre 2000 bis 2002 werden weiterhin nach der Frequenznutzungsbeitragsverordnung vom 13. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenznutzungsbeitragsverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2226), erhoben.

(3) Bereits entstandene und noch nicht erhobene Beiträge für die Jahre 1999 bis 2002 werden weiterhin nach der Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 12. November 1993, geändert durch die Verordnung vom 12. August 2002 (BGBl. I S. 3359), erhoben.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Frequenznutzungsbeitragsverordnung, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenznutzungsbeitragsverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2226), außer Kraft.

Berlin, den _____

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit

Anlage

Frequenznutzungsbeitrag und EMV-Beitrag für das Jahr 2003

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)	
				TKG	EMVG
1	2	3	4	5	6
1	Öffentlicher Mobilfunk				
1.1		D-, E-Netze	Netz	95.802,90	38.920,60
1.2		Bündelfunk	Kanal	128,30	39,20
1.3		Funkruf	Kanal	18.436,70	1.125,90
1.4		Datenfunk	Kanal	1.716,40	801,60
2	Rundfunkdienst				
2.1		Ton-Rundfunk			
2.1.1		LW	Zugeteilte Frequenz	8.853,00	15.767,10
2.1.2		MW	Zugeteilte Frequenz	2.814,40	994,00
2.1.3		KW	Zugeteilte Frequenz	106,10	198,10
2.1.4		UKW	Theoretische Versorgungsfläche je zugeteilte Frequenz ¹⁾ je angefangene 10 qkm	3,40	1,30
2.2		Fernseh-Rundfunk	je angefangene 10 qkm	3,80	29,20
2.3		T-DAB	je angefangene 10 qkm	7,30	0,40
3	Feste Funkdienste/ Normalfrequenz- und Zeitzeichen- funkdienst				
3.1		koordinierungspflichtige feste Funkanlagen einschließlich Normalfrequenz- und Zeitzei- chenfunk	Sendefunkanlage	34,30	2,90
3.2		andere nicht koordinierungs- relevante feste Funkanlagen	Sendefunkanlage	2,40	6,40
4	Nichtöffentlicher Mobiler Landfunk (nömL)				
4.1		Betriebsfunk auf Gemeinschafts- frequenzen, Grubenfunk, Grund- stücks-Sprechfunk, nichtöffent- liches Datenfunknetz für Fern- wirk- und Alarmierungszwecke, Funkanlagen für Hilfszwecke, Fernwirk-Funkanlagen	Sendefunkanlage	9,80	4,60
4.2		Betriebsfunk auf Frequenzen, die nicht zur Nutzung als „Ge- meinschaftsfrequenzen“ bestimmt sind, einschließlich Betriebsfunk in Bündelfunk- technik	Kanal	332,80	345,00
4.3		CB - Funk	Zuteilungsinhaber	13,50	3,40

Anlage

Frequenznutzungsbeitrag und EMV-Beitrag für das Jahr 2003

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)	
				TKG	EMVG
1	2	3	4	5	6
4.4		Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungssender)	Netz mit ... Rufempfängern		
			bis zu 2	3,70	0,40
			bis zu 5	7,50	0,90
			bis zu 10	15,00	1,80
			bis zu 50	29,90	3,50
			bis zu 150	59,80	7,00
			bis zu 400	119,60	14,00
			bis zu 1000	239,20	28,00
4.5		Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungssendern), Grundstücksüberschreitender Personenruf	Netz mit ... Rufempfängern		
			bis zu 2	4,10	1,20
			bis zu 5	8,30	2,30
			bis zu 10	16,60	4,60
			bis zu 50	33,10	9,20
			bis zu 150	66,20	18,30
			bis zu 400	132,40	36,70
			bis zu 1000	198,70	55,00
4.6		Fernsehfunkanlagen des nömL, bewegbare Kleinstrichfunkanla- gen, Funkanlagen zur vorüberge- henden Einrichtung von Ton- und Meldeleitungen	Sendefunkanlage	57,20	23,50
4.7		Durchsage-Funkanlagen (Füh- rungsfunkanlage, drahtlose Mikro- fonanlage)	Sendefunkanlage	5,00	1,60
4.8		Mietsprechfunkgerät, Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen, drahtlose Mikrofonanlage für Hör- geschädigte		kein Beitrag	kein Beitrag
5	Flugfunkdienst				
5.1		stationäre Bodenfunkstellen, orts- feste Flugnavigationsfunkstellen	Funkstelle	155,00	137,60
5.2		übrige Bodenfunkstellen, Luft- funkstellen	Funkstelle	16,70	53,10
6	Amateurfunkdienst	Amateurfunk	je Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst	3,70	20,90
7	Seefunkdienst/ Binnenschiff- fahrtsfunk	Seefunk/Binnenschifffahrtsfunk	Funkstelle	3,70	20,90

Anlage

Frequenznutzungsbeitrag und EMV-Beitrag für das Jahr 2003

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)	
				TKG	EMVG
1	2	3	4	5	6
8	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	Nichtnavigatorischer Ortungsfunk	Sendefunkanlage	6,70	2,60
9	Sonstige Funkanwendungen				
9.1		Demonstrations-Funkanlagen	Sendefunkanlage	1,10	1,00
9.2		Versuchsfunkanlagen	Zuteilung	75,60	19,80
9.3		WLL/DECT	Sendefunkanlage	30,00	2,20

		Neue Nutzergruppen ²⁾			
		DVB-T	2002		
		UMTS	2001		
		Rundfunk auf digitaler Mittelwelle	-		
		Rundfunk auf digitaler Langwelle	-		
		GSM-R	-		

¹⁾ Theoretische Versorgungsfläche:

Die Theoretische Versorgungsfläche ist eine Berechnungsgröße zur Ermittlung des Beitrags. Sie basiert für alle Rundfunkdienste auf den internationalen Ausbreitungskurven der ITU- R P.370 sowie den jeweils gültigen nationalen Richtlinien (zurzeit 176 TR 22 bzw. 5 R 22 vom März 1992).

Auf der Basis dieser Ausbreitungskurven wird für eine Sendefunkanlage eine Mindestnutzfeldstärkekontur gemäß den jeweils gültigen internationalen Abkommen errechnet. Hieraus ergibt sich für jeden 10°- Schritt eine Entfernung R vom Senderstandort bis zu dem Punkt, an dem die Mindestnutzfeldstärke erreicht ist. Daraus kann für jede der 36 Richtungen ein Flächenelement

$$A = \frac{\pi R^2}{36}$$

berechnet werden. Durch Addition der 36 Flächenelemente ergibt sich die Theoretische Versorgungsfläche einer Sendeanlage in km².

Die Ermittlung der Entfernungen basiert auf den Ausbreitungskurven für Landausbreitung der Empfehlung ITU- R P.370 für 50% Zeit- und 50% Ortswahrscheinlichkeit. Die Geländerauhigkeit beträgt 50 m. Als Parameter sind der Frequenzbereich, in welchem die Nutzung stattfindet, der Wert der Mindestnutzfeldstärke sowie die sektoriellen effektiven Antennenhöhen und Leistungen erforderlich. Für Entfernungen (R) kleiner 10 km werden die Ausbreitungskurven verwandt, welche zurzeit auch in den Anlagen 1a und 2a der Richtlinien 176 TR 22 bzw. 5 R 22 zu finden sind.

Für Sender, die im Rahmen eines Gleichwellennetzes betrieben werden, wird mittels Leistungsadditionsverfahren eine Summenfeldstärke des Netzes berechnet. Die Theoretische Versorgungsfläche entsteht durch Addition von hinreichend kleinen Flächenelementen, in denen die Mindestnutzfeldstärke erreicht wird.

²⁾ Neue Nutzergruppen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 mit Angabe des Jahres der ersten Frequenzzuteilung

Begründung zur Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV - Frequenzschutzbeitragsverordnung)

I. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden die Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung geregelt. Die Verordnung enthält die erforderlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) gemäß den Verordnungsermächtigungen nach § 48 Abs. 2 TKG und § 8 Abs. 1 bis 6 EMVG.

Adressat dieser Verordnung sind die Inhaber von Frequenzzuteilungen und Senderbetreiber. Die Frequenzzuteilungen ergeben sich aus § 48 Abs. 2 TKG. Senderbetreiber sind durch § 8 Abs. 1 EMVG definiert.

Die Verordnung löst die Frequenznutzungsbeitragsverordnung, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenznutzungsbeitragsverordnung - FBeitrV, BGBl. I S.2226, und die Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 – EMV-BeitrV, BGBl. I S. 3359, ab.

TKG

Die Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Frequenzordnung ist nicht auf das Ausstellen von Urkunden für die Inhaber von Frequenzzuteilungen beschränkt. Damit den Nutzern von Frequenzen ein dauerhaft störungsfreier und effizienter Betrieb ihrer Anwendungen gewährleistet und sichergestellt werden kann, bedarf es laufender Tätigkeiten für die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der dazu notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen.

EMVG

Die Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die elektromagnetische Verträglichkeit (89/336 EWG)¹ verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit nur solche Geräte in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, die die EMV-Schutzanforderungen erfüllen. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit dem EMVG, das in § 8 Abs. 1 u.a. die stichprobenweise Prüfung von Geräten festlegt, nachdem die Geräte in den Verkehr gebracht worden sind.

Die Erhebung eines EMV-Beitrags dient der Finanzierung von vorbeugenden und korrigierenden Maßnahmen zur Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und hier insbesondere des störungsfreien Funkempfangs.

Diese Maßnahmen sollen von den durch diese Leistungen Begünstigten (Senderbetreiber) bezahlt werden. Für Senderbetreiber ist es unverzichtbar, dass die von ihnen übertragenen Informationen bei den entsprechenden Empfangsgeräten störungsfrei bzw. störungsarm ankommen. Die Senderbetreiber sind unmittelbare Nutznießer der durch den Staat bereitgestellten Kontrolleinrichtungen zur Sicherung von elektromagnetischer Verträglichkeit und störungsfreiem Funkempfang.

Kosten

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) erhebt zur Deckung der Aufgaben Beiträge nach dieser Verordnung. Über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Leistungen wird keine Kostendeckung bei der Reg TP erreicht.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 6 C 8/99) dürfen die Kosten für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit nicht in vollem Umfang als Beitrag auf die Senderbetreiber umgelegt werden. Bei der Bemessung der Beiträge ist vielmehr das Allgemeininteresse an der Erfüllung dieser Aufgaben beitragsmindernd zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes machen eine Novellierung der EMVBeitrV erforderlich und wurden bei der Erstellung dieser Verordnung – im TKG- wie im EMV-Bereich – angemessen berücksichtigt.

Das Verwaltungsgericht Köln sah in seiner Verhandlung im Juli 2001, dass das Urteil des BVerwG zu den EMV-Beiträgen zu einem Sprung in der Rechtsprechung bei der Bemessung des öffentlichen Selbstbehaltes führe, und hat einen derartigen Selbstbehalt für das Tätigwerden im Allgemeininteresse auch bei den Frequenznutzungsbeiträgen verlangt (Az. 11 K 12304/99).

¹ geändert durch die Richtlinien 91/263/EWG, 92/31/EWG und 93/68/EWG

II. Besonderer Teil

Beitragspflichtige nach § 48 Abs. 2 TKG

Der Kreis der Beitragspflichtigen ergibt sich unmittelbar aus § 48 Abs. 2 TKG. Danach haben diejenigen, denen Frequenzen zugeteilt worden sind, zur Abgeltung der in Abs. 2 genannten Tätigkeiten einen Beitrag zu entrichten.

Beitragspflichtige nach § 11 Abs. 1 EMVG

Beitragspflichtige sind nach § 11 Abs. 1 EMVG die Senderbetreiber. Senderbetreiber sind gemäß § 2 Nummer 13 EMVG diejenigen, denen zum Betreiben von Sendefunkgeräten oder Funknetzen Frequenzen zugeteilt worden sind.

Der Senderbetreiber nach der oben angegebenen Definition des EMVG entspricht dabei dem Inhaber einer Frequenz-zuteilung nach § 1 Abs. 1 FSBeitrV.

Beitragsbefreiungen

Der Tatbestand der Beitragsbefreiungen greift auf die bestehenden Regelungen der FBeitrV und EMV-BeitrV zurück.

Ermittlung der Beiträge

Die Grundlage zur Berechnung von Beiträgen ist die bei der Reg TP eingeführte Kosten- und Leistungsrechnung. In der Kosten- und Leistungsrechnung werden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 48 Abs. 2 TKG und § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 bis 6 EMVG entstehenden Aufwendungen mit Hilfe eines IT-Systems erfasst, verursachungsgerecht zugeordnet und ausgewiesen.

Bei der Berechnung der Beiträge sind die Gebühren nach TKG und EMVG nicht einzubeziehen.

Berechnung des Selbstbehaltes

Die beitragsrelevanten Personal- und Sachaufwendungen werden gem. § 3 Abs. 2 FSBeitrV um einen Selbstbehalt zur Abgeltung des Allgemeininteresses an einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung nach § 48 Abs. 2 TKG in Höhe von 20 Prozent und der Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten nach § 11 Abs. 1 EMVG in Höhe von 25 Prozent reduziert.

Über die Frequenznutzungsbeiträge (mit einem Selbstbehalt von 20 Prozent) werden drei Typen von Amtshandlungen abgegolten: Koordinierungen von Frequenznutzungen, die reguläre Überprüfung von Funkanlagen und die Ermittlung von Frequenznutzungen (ohne Frequenzzuteilungen).

Ein höherer Selbstbehalt im Bereich des EMVG ergibt sich, da zusätzliche Aufgaben nach dem EMVG - die präventive Marktbeobachtung der "Sonstigen elektronischen und elektrischen Geräte, die keine Sendeempfangsfunkanlagen sind" - angemessen berücksichtigt werden müssen.

Eine Aufgabenerfüllung nach dem EMVG kommt nicht nur den Funkteilnehmern zugute, sondern allen Betreibern elektrischer und elektronischer Geräte und damit praktisch jedermann. Die Sicherung der elektromagnetischen Verträglichkeit dient darüber hinaus - also unabhängig vom aktuellen Betrieb eines Geräts - auch einem übergeordneten (Sicherheits-) Interesse der Bevölkerung an einem zuverlässigen Funkverkehr im Bereich des freien Wirtschaftsverkehrs und im Bereich der Beförderung, insbesondere im Flug- und Schiffsverkehr, zunehmend auch im Schienen- und Straßenverkehr.

Aufwendungen der Reg TP, die nicht in die Berechnung der Beiträge einbezogen werden

Zu den Aufwendungen, die nicht in die Kalkulation der Beiträge einbezogen werden, zählen insbesondere die der Reg TP entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit:

- elektrischen/elektronischen Geräten,
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
- Empfangsverteilanlagen (EVA)
- militärischen Nutzungen (Bundesministerium der Verteidigung - BMVG)

Diese Aufwendungen werden getrennt ermittelt, nicht in die Berechnung/Kalkulation der Beiträge einbezogen und auch nicht dem Beitragszahler, sondern dem Bundeshaushalt angelastet.